

SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH FÜR DIE GRUNDFÖRDERUNG SPORTDACHVERBÄNDE

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	03
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	04
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	04
VIII. DATENVERARBEITUNG	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Sport

Landhausplatz 1, Haus 13

3109 St. Pölten

Telefon: +43/2742/9005 DW 12597

E-Mail: post.wst5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 17. Dezember 2019 gemäß § 2 Abs. 1 Z 10. und 4. sowie § 4 Abs. 1 Z 1. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Grundförderung Sportdachverbände beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Grundförderung Sportdachverbände, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Grundförderung Sportdachverbände auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Grundförderung Sportdachverbände ist die Gewährleistung einer professionellen Interessensvertretung und Servicierung niederösterreichischer Sportvereine.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass
 - professionelle Beratungsleistungen für niederösterreichische Sportvereine insb. in rechtlicher und administrativer Hinsicht erbracht werden können,
 - Aus- und Fortbildungen in Belangen des Sports angeboten werden können bzw.
 - die Vertretung der Interessen niederösterreichischer Sportvereine in der Öffentlichkeit sowie in nationalen und internationalen Institutionen gewährleistet werden kann.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportdachverbände**, die zum Zeitpunkt des Förderantrages
- eine gültige Eintragung im Vereinsregister vorweisen können und
 - im NÖ Landessportrat vertreten sind.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (8) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Aufwendungen des Fördernehmers für die Erfüllung der Grundaufgaben im Verbandsbetrieb.
- (9) **Förderbare Kosten** sind:
- Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen
 - Aus- und Fortbildungskosten (z.B. Organisation von Funktionärs- und Übungsleiterausbildungen)
 - Kosten von Verbandsorganen
 - Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. externe Buchhaltung, Lohnverrechnung, Rechts- und Beratungskosten)
 - Kosten für Büromaterial
 - Reise-, Repräsentations- und Werbekosten (z.B. Website)
 - Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet)
 - Versicherungskosten
 - Immobilien- und Raummieten
 - Gebühren und Beiträge
 - Instandhaltungskosten
 - Investitionen in Kraftfahrzeuge im abschreibungsbedingten Ausmaß bzw. im Ausmaß des Leasingaufwandes
 - EDV-Kosten und Software
 - Energiekosten
 - Bankspesen
- (10) **Nicht förderbare Kosten** sind:
- Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes sowie Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb des Sportdachverbandes
 - Kosten, die Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (11) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche Beihilfe** zu den förderbaren Kosten des Sportdachverbandes im Förderzeitraum. Der Förderzeitraum ist auf das Geschäftsjahr des Sportdachverbandes ausgerichtet und kann maximal 12 Monate betragen.
- (12) Das **Förderausmaß** wird auf Basis der **Anzahl der Mitgliedsvereine** berechnet. Maßgeblich ist dabei die Anzahl an Sportvereinen, die zu Beginn (1.Tag) des Förderzeitraumes vom Sportdachverband vertreten werden, mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können und gemäß ihren Vereinsstatuten ein gemeinnütziger Sportverein sind. Pro Sportverein ist von einem Fördersatz in der Höhe von € 160,00 auszugehen.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (13) Die **Antragstellung** hat bis spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres des Sportdachverbandes (=Förderzeitraum) zu erfolgen. Zu spät eingebrachte Anträge können bei der Berechnung des Förderausmaßes aliquot um den Zeitraum der verspäteten Antragstellung gekürzt werden.
- (14) Der **Antrag auf Grundförderung Sportdachverbände** ist bei der Förderstelle elektronisch einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:
- Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Grundförderung Sportdachverbände“ (vgl. Website der Förderstelle)
 - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Vereinsliste“ (vgl. Website der Förderstelle)
- (15) Die **Auszahlung der Grundförderung Sportdachverbände** erfolgt grundsätzlich in einer Tranche nach Übermittlung der Nachweise betreffend die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel des vergangenen Förderzeitraumes.
- (16) Der **Nachweis der zweckgewidmeten Verwendung** der Fördermittel erfolgt durch
- einen statutengemäß genehmigten Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres; dieser hat jedenfalls aus einer Einnahmen/Ausgaben – Rechnung samt Vermögensübersicht zu bestehen und ist von den zeichnungsberechtigten Personen des Verbandes zu unterfertigen.
 - eine Kostenaufstellung im Ausmaß der gewährten Förderung

Bei Bedarf können ergänzende Nachweise von der Förderstelle eingefordert werden.

VIII. DATENVERARBEITUNG

- (17) Die Förderstelle verarbeitet folgende **personenbezogene Daten** zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Grundförderung Sportdachverbände sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:
- vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen zum Ansprechpartner im Sportdachverband: Vorname, Nachname, Titel, Funktion, Mobilnummer, E-Mail
 - vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen zu vom Sportdachverband angestellten Personal
- (18) Die Förderstelle nimmt zum **Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben** Abfragen im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vor und verarbeitet Allgemeine Daten (Zuständigkeit, ZVR-Zahl), Vereinsdaten (Name, Vereinssitz, Entstehungsdatum, Statutenmäßige Vertretungsregelung) und Daten zu Organschaftlichen Vertretern (Funktion, Vertretungsbefugnis, Familienname, Vorname, Titel).
- (19) Die Förderstelle weist darauf hin, dass für die Gewährung der Förderung die **Bekanntgabe der Daten** gemäß Punkt (17) jedenfalls erforderlich ist. Andernfalls kann der Förderantrag nicht fachlich fundiert bewertet und die Förderung nicht in geeigneter Weise gewährt werden.